



wahlordnung

für die Wahl des am MCI Management Center Innsbruck
gemäß § 10 FHStG, BGBl. I, Nr. 74/2011, eingerichteten Kollegiums betreffend die

Kurie der Studiengangsleiter/-innen

Fassung vom 05.05.2015

1. Präambel

Der österreichische Gesetzgeber hat im Jahre 2011 das Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz (HS-QSG) erlassen und die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen der unterschiedlichen Hochschultypen novelliert, um einen einheitlichen Qualitätssicherungsrahmen für den gesamten österreichischen Hochschulsektor zu schaffen.

Abgesehen von weiteren Änderungen sehen die gesetzlichen Bestimmungen an den betreffenden Hochschulen ab 1. September 2012 die Einrichtung von Kollegien zur Durchführung und Organisation des Lehr- und Prüfungsbetriebes vor, welches mindestens zweimal jährlich am Sitz der Hochschule zusammenzutreten hat.

Neben der Kollegiumsleitung und der stellvertretenden Kollegiumsleitung gehören dem Kollegium 6 Studiengangsleiter/-innen, 6 Vertreter/-innen des Lehr- und Forschungspersonals sowie 4 Vertreter/-innen der Studierenden an. Diese werden von den jeweiligen Personengruppen gewählt. Bei der Erstellung der Wahlvorschläge für die zu wählenden Vertreter/-innen sind pro Gruppe nach Möglichkeit mindestens 45 vH Frauen aufzunehmen.

Die wichtigsten Aufgaben des Kollegiums betreffen die Wahl der Kollegiumsleitung und der stellvertretenden Kollegiumsleitung auf Grund eines Dreivorschlages des Erhalter, Änderungen betreffend akkreditierte Studiengänge im Einvernehmen mit dem Erhalter, die Einrichtung und Auflassung von Studiengängen und Lehrgängen zur Weiterbildung im Einvernehmen mit dem Erhalter, Antragstellungen zum Budget (Investitions-, Sach- und Personalaufwand) an den Erhalter, Vorschläge für die Einstellung und Abberufung von Lehr- und Forschungspersonal an den Erhalter, die inhaltliche Koordination des Lehrbetriebes, die Evaluierung des Lehrbetriebes samt Prüfungsordnung und Studienpläne, Entscheidungen über Beschwerden gegenüber Entscheidungen der Studiengangsleitung, die Verleihung akademischer Grade und deren Widerruf, die Nostrifizierung ausländischer akademischer Grade sowie die Verleihung von im Universitätswesen üblichen akademischen Ehrungen im Einvernehmen mit dem Erhalter.

Weiters obliegen dem Kollegium im Einvernehmen mit dem Erhalter die Erlassung einer Geschäftsordnung und einer Satzung, in welcher jedenfalls die Studien- und Prüfungsordnungen, die Wahlordnung für das Kollegium, die Einrichtung allfälliger Arbeitsausschüsse und deren Statuten, Maßnah-

men zur Gleichstellung von Frauen und Männern, Bestimmungen über Frauenförderung sowie Richtlinien für die sinngemäße Verwendung von Bezeichnungen des Universitätswesens und über Verleihung von akademischen Ehrungen aufzunehmen sind.

Den Mitgliedern des Kollegiums steht für die Ausübung ihrer Tätigkeit keine gesonderte Vergütung zu. Amtssprache des Kollegiums ist Deutsch, vorbehaltlich anderer Regelungen in der zu erlassenden Wahlordnung.

2. Wahlgrundsätze

Bei der Wahl der Vertreter/-innen der Leiterinnen und Leiter der Fachhochschul-Studiengänge in das am MCI Management Center Innsbruck gemäß § 10 FHStG, BGBl. I Nr. 45/2014, einzurichtende Kollegium handelt es sich um eine Individualwahl, welche geheim und persönlich erfolgt. Jeder/-jedem Wahlberechtigten kommt eine Stimme zu.

3. Wahlberechtigung

Das aktive und passive Wahlrecht kommt allen in einem aufrechten Dienstverhältnis zum MCI Management Center Innsbruck stehenden Leiterinnen und Leitern von Fachhochschul-Studiengängen zu.

Im Zusammenhang mit der Ausübung des passiven Wahlrechts und der mit einer Wahl verbundenen Zugehörigkeit zum Kollegium sollte seitens möglicher Kandidaten/-innen auf die voraussichtlich mehrjährige Funktionsperiode des Kollegiums Bedacht genommen werden (siehe auch Punkt 6. Kandidatur / Wahlvorschläge sowie Punkt 10. Zugehörigkeit zum Kollegium).

Die wahlberechtigten Personen werden schriftlich über ihr Wahlrecht und die Wahlordnung informiert. Ergänzend hierzu liegt bei der Wahlkommission eine Wählerevidenz auf.

4. Wahltag und Wahlort

Die Wahl hat an einem Kalendertag zu erfolgen.

Wahlort ist das MCI Management Center Innsbruck. Der Raum mit dem Wahllokal wird spätestens 5 Tage vor dem Beginn der Wahl bekannt gegeben.

5. Wahlvorbereitung, Wahlkommission

Die Vorbereitung und Durchführung der Wahl sowie die Ermittlung des Wahlergebnisses obliegen einer Wahlkommission. Diese setzt sich aus 3 Personen zusammen. Den Vorsitz führt der/-die Geschäftsführer/-in des MCI oder eine von diesem/-r betraute Person. Die übrigen Mitglieder werden von der MCI Geschäftsführung namhaft gemacht. Wahlberechtigte Personen sind von der Tätigkeit in der Wahlkommission ausgeschlossen.

6. Kandidatur / Wahlvorschläge

Kandidaturen bzw. Wahlvorschläge sind bis spätestens 14 Tage vor Beginn der Wahl eigenhändig unterfertigt unter Beifügung eines Lebenslaufes schriftlich bzw. elektronisch an „Wahlkommission Kollegium“, MCI Management Center Innsbruck, Universitätsstraße 15, 6020 Innsbruck, Austria, bzw. wahlkommission.kollegium@mci.edu zu senden. Wird eine andere als die eigene Person als Kandi-

dat/-in namhaft gemacht, ist von dieser eine eigenhändig unterfertigte Einverständniserklärung beizulegen.

Die Durchführung der Wahl setzt wenigstens 6 gültige Wahlvorschläge voraus. Im Hinblick auf ebenfalls vorzusehende Ersatzmitglieder ist jedoch eine größere Zahl von Wahlvorschlägen anzustreben. Sofern nicht wenigstens 6 gültige Wahlvorschläge vorliegen, ist die Wahl zu verschieben; bis zur verschobenen Wahl sind alle Bemühungen daran zu setzen, eine größere Zahl von Wahlvorschlägen zu bewirken. Die verschobene Wahl hat jedenfalls unabhängig davon, ob weitere Wahlvorschläge hinzugekommen sind, zeitnah stattzufinden.

Die bei der Wahlkommission eingelangten Wahlvorschläge werden von dieser auf ihre Gültigkeit geprüft und den wahlberechtigten Personen spätestens 10 Tage vor Beginn der Wahl im Rahmen einer Kandidaten/-innenliste zur Kenntnis gebracht. Die Kandidaten/-innen geben ihre Zustimmung, dass die bereitgestellten Lebensläufe unter allfälliger Ergänzung um standardisierte Informationen (z.B. Studiengang, Ausmaß der Lehrverpflichtung o.ä.) den Wahlberechtigten zur Verfügung gestellt werden.

7. Wahldurchführung

Die Wahl der Vertreter/-innen der Studiengangsleiter/-innen im Kollegium erfolgt geheim mit Hilfe von offiziellen, von der Wahlkommission bereitzustellenden Stimmzetteln. Jeder/-m Wahlberechtigten kommt je Wahlgang eine Stimme zu. Die Abgabe einer gültigen Stimme setzt voraus, dass der diesbezügliche Wählerwille aus dem Stimmzettel klar und eindeutig hervorgeht.

8. Ermittlung des Wahlergebnisses

Zur Ermittlung des endgültigen Wahlergebnisses werden unmittelbar nacheinander so viele Wahldurchgänge durchgeführt, bis ein eindeutiges Ergebnis hinsichtlich der 6 Kollegiumsmitglieder und der Reihung etwaiger Ersatzmitglieder vorliegt. Die Ermittlung des Wahlergebnisses erfolgt direkt im Anschluss an den jeweiligen Wahldurchgang durch die Wahlkommission. Die Reihung der Kandidaten/-innen erfolgt anhand der Anzahl der jeweils auf sie entfallenden Stimmen. Liegt ein eindeutiges Ergebnis hinsichtlich der 6 Kollegiumsmitglieder auch nach dem zehnten Wahldurchgang nicht vor, entscheidet über das endgültige Wahlergebnis bzw. die endgültige Reihung etwaiger Ersatzkandidaten das Los.

Sofern sich in einem Wahldurchgang Stimmgleichheiten ergeben und sich hierdurch kein eindeutiges Wahlergebnis hinsichtlich der Zusammensetzung der Kollegiumsmitglieder bzw. Reihung etwaiger Ersatzmitglieder erkennen lässt, ist zwischen den von Stimmgleichheit betroffenen Kandidaten/-innen ein weiterer Wahldurchgang (Stichwahl) durchzuführen.

9. Losentscheid

Sofern auch nach dem zehnten Wahldurchgang kein eindeutiges Ergebnis hinsichtlich der Kollegiumsmitglieder und der Reihung etwaiger Ersatzmitglieder vorliegt, wird das endgültige Ergebnis durch Losentscheid herbeigeführt. Der Losentscheid wird durch die Wahlkommission direkt im Anschluss an den zehnten Wahldurchgang an Ort und Stelle durchgeführt. Die konkrete Vorgangsweise wird von der Wahlkommission festgelegt und im Falle divergenter Meinungen innerhalb der Wahlkommission mehrheitlich entschieden. Den anwesenden Wahlberechtigten steht ein Anhörungsrecht zu.

10. Zugehörigkeit zum Kollegium

Gewählte Vertreter/-innen gelten so lange als Mitglieder des Kollegiums als sie in einem aufrechten Dienstverhältnis zum MCI stehen. Im Falle einer Beendigung des Dienstverhältnisses endet auch die Zugehörigkeit zum Kollegium und rücken die gewählten Ersatzmitglieder entsprechend ihrer Reihung in das Kollegium nach. Ein allfälliges Wiederaufleben des Dienstverhältnisses begründet keine neuerliche Zugehörigkeit zum Kollegium.

11. Nachwahlen

Können durch Ausscheiden von Kollegiumsmitgliedern freigewordene Kollegiumsplätze in Ermangelung von Ersatzmitgliedern nicht nachbesetzt werden, sind für diese Plätze sowie für die ebenfalls vorzusehenden Ersatzmitglieder innerhalb von sechs Monaten Nachwahlen durchzuführen. Diese Verpflichtung erübrigt sich, wenn innerhalb des genannten Zeitraums turnusmäßige Neuwahlen zum Kollegium anstehen.